

## **EINSCHREIBEN**

igenos Deutschland e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

VR-Bank  
Bad Salzungen Schmalkalden eG  
Pestalozzistr. 15

**36433 Bad Salzungen**



- Vorstand -

**Vorab per Fax und Mail an:**

03695 678-109

service@vrb-meinebank.de

Bullay, den 29. Mai 2024

### **Absicht des Ausschlusses aus der Genossenschaft**

hier: Ihr Schreiben vom 07.05.2024 (Anhörung vor Ausschluss eines Mitglieds)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen uns gemäß § 68 GenG aus der Genossenschaft auszuschließen, da sich angeblich unser Verhalten nicht mit den Belangen der Genossenschaft vereinbaren lässt. Sie verweisen dabei nur sehr allgemein auf „Veröffentlichungen auf der Homepage der igenos Deutschland e.V., zuletzt vom 01.05.2024 und 07.05.2024“.

Wir räumen ein, dass die Formulierungen im Beitrag vom 1. Mai 2024 in Bezug auf Herrn Auerbach nicht unbedingt freundlich gewählt wurden. Allerdings gehen wir davon aus, dass damit die Grenze zu presserechts- oder gar strafrechtswidrigem Verhalten keinesfalls überschritten worden ist.

Abgesehen davon finden wir in den beiden genannten Veröffentlichungen vom 1. Mai und vom 7. Mai 2024 keinerlei Hinweis darauf, dass die Interessen **der Genossenschaft** verletzt worden sein könnten. In § 9 (1) f) der Satzung wird auf die Belange der Genossenschaft abgestellt. Persönliche Befindlichkeiten von Sonderbeauftragten der BaFin können keine Belange der Genossenschaft sein, sie sind auch nicht in der Aufzählung der Satzung enthalten.

Vor allem aber ist der Ausschluss eines Mitglieds (insbesondere nach § 9 (1) f) der Satzung) in der Regel nur nach vorheriger Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses gerechtfertigt. Dies gebieten die genossenschaftliche Treuepflicht und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Insofern möchten wir Sie auffordern, diese auch vom BGH<sup>1</sup> im Fall eines angeblichen genossenschaftswidrigen Verhaltens bestätigte Reihenfolge einzuhalten und uns zuerst eine Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses zukommen zu lassen, in der Sie hinreichend konkret und nachvollziehbar darlegen, durch welches Verhalten bzw. welche Ausführungen wir in den beiden Beiträgen vom 01.05.2024 und 07.05.2024 gegen welche konkret zu benennenden Belange der Genossenschaft verstoßen haben sollen. Nur dann ist dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs Genüge getan, und nur dann können wir sachgerecht zu den Gründen unseres beabsichtigten Ausschlusses Stellung nehmen. Im Falle einer erforderlichen gerichtlichen Klärung wäre die Genossenschaft für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausschließungsbeschlusses beweispflichtig.

Da die uns übersandte „Anhörung“ nicht den formellen Anforderungen der Satzung und des Genossenschaftsrechts genügt, sehen wir die „Anhörung“ vorerst als gegenstandslos an.

Mit genossenschaftlichen Grüßen

**igenos Deutschland e.V.**

gez. Gerald Wiegner

gez. Georg Scheumann

.....  
Gerald Wiegner

.....  
Georg Scheumann

---

<sup>1</sup> BGH VIII ZR 22/03 v. 10.09.2003 Ziff. II. Abs. 3 Letzter Absatz, Satz 2